

Seefestival Radolfzell 2021 – Neue Ufer

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt Radolfzell vertreten durch das Kulturbüro Radolfzell (nachfolgend „Veranstalter“) und dessen Kunden (nachfolgend „Besucher“). Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher den hier genannten AGB. Diese sind zudem auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gültig.

2. Eintrittskarten, Zutritt und Areal

Der Einlass zur Veranstaltung erfolgt nur mit einer gültigen Eintrittskarte. Es besteht kein freier Eintritt für Kinder. Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf ist nicht gestattet. Eintrittskarten dürfen vom Käufer nicht als Preis eines Gewinnspiels, Preisausschreibens oder zu Werbezwecken eingesetzt werden. Bei Verlust der Eintrittskarte besteht kein Anspruch auf Ersatz.

2a. Eine Rückgabe der Karte ist nicht möglich. Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände wird nur mit einem Besucherbändchen gestattet, das der Besucher gegen Entwertung seiner Eintrittskarte erhält. Auch hier besteht bei Verlust kein Anspruch auf Ersatz.

2b. Die Veranstaltung wurde im Dezember 2020 vor dem Hintergrund eines andauernden Pandemiegeschehens der Corona-Pandemie geplant. Die gebuchten Areale können je nach Infektionsgeschehen und behördlicher Verordnung zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung vom Veranstalter gemäß den Anforderungen neu angeordnet werden. Die Rückgabe des erworbenen Tickets aufgrund einer Neuordnung oder Auflösung der Areale ist nicht möglich.

3. Nichtdurchführbarkeit/Absage der Veranstaltung

3a. Der Veranstalter behält sich bis zum Beginn der Veranstaltung vor, diese ohne Angabe von Gründen abzusagen oder zeitlich zu verlegen. Wenn die Veranstaltung vor ihrem Beginn abgesagt wird, besteht Anspruch auf Erstattung des Nennwerts der Eintrittskarte durch den Veranstalter. Darüber hinaus besteht kein Schadensersatzanspruch. Außerdem erlischt der Anspruch auf Rückerstattung nach 2 Monaten. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt, außer es stellt eine Gefahr für Körper und Gesundheit der Besucher dar. In diesem Falle sowie beim Ausfall der Veranstaltung durch andere Gründe höherer Gewalt, behördliche Anordnung, gerichtliche Entscheidungen, technische Defekte sowie Gefährdung von Besuchern der Veranstaltung durch andere Besucher besteht kein Rückvergütungs- oder Schadensersatzanspruch, außer dem Veranstalter kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

3b. Der Zugang zu bestimmten Bereichen der Veranstaltung kann vom Veranstalter aus Sicherheitsgründen gesperrt werden, wenn die räumliche Kapazität dieser Bereiche erschöpft ist. Wegen der Unplanbarkeit der Besucherströme ergeben sich hieraus keine Schadensersatzansprüche.

4. Zutrittsberechtigung/Jugendschutz

4a. Auf der gesamten Veranstaltung gelten die aktuellen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

4b. Kinder unter 3 Jahre haben bei unseren Veranstaltungen generell keinen Zutritt. Kinder unter 6 Jahre haben bei unbestuhlten Veranstaltungen auch in Begleitung eines Erwachsenen keinen Zutritt. Der Veranstalter empfiehlt, junge Kinder nicht mit zur Veranstaltung zu nehmen, da Musik-Festivals für Kinder eine erhebliche Belastung darstellen. Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 15 Jahren dürfen sich nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten/erziehungsbeauftragten Person und mit ausreichendem Gehörschutz auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten. 16- und 17-Jährige ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten/erziehungsbeauftragten Person müssen die Veranstaltung bis 24:00 Uhr verlassen (Hier ist die Übertragung der Begleitungspflicht auf Dritte möglich).

5. Programmänderungen und örtliche und/oder terminliche Verlegung

5a. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung terminlich oder örtlich zu verlegen, soweit dies für den Besucher zumutbar ist und eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben wird. Die Eintrittskarten behalten dann ihre Gültigkeit. Auch Programmänderungen durch den Veranstalter können aus wichtigen Gründen ohne vorherige Ankündigung und auch noch während der Veranstaltung erfolgen. Besucher werden durch Aushänge darüber informiert. Daraus erfolgen keine Ansprüche jedweder Art, außer der Veranstalter handelt grob fahrlässig oder mit Vorsatz.

5b. Der Veranstalter hat keinen Einfluss auf Inhalt und/oder Form der künstlerischen Gestaltung der Darbietungen.

6. Bild- und Tonaufnahmen durch Besucher

Das Fotografieren für den privaten Gebrauch mit Kleinbildkameras, einfachen Spiegelreflexkameras und Mobiltelefonen mit Kamerafunktion ist grundsätzlich erlaubt. Nicht zulässig sind Kameras mit Zoomobjektiven oder mit Videofunktion sowie Aufzeichnungsgeräte (beispielsweise MP3/MP4-Rekorder). Mitschnitte jeglicher Art sind ohne explizite Genehmigung des Veranstalters oder eines Künstlers nicht gestattet. Die Veröffentlichung solcher Aufnahmen wird strafrechtlich verfolgt.

7. Verwertung von Bild- und Tonaufnahmen durch den Veranstalter

Mit dem Betreten der Veranstaltung gibt der Besucher sein unwiderrufliches und ausdrückliches Einverständnis für die unentgeltliche und uneingeschränkte Verwendung seines Bildnisses und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton sowie deren Verwertung und Verbreitung in allen gegenwärtigen wie zukünftigen Medien (insbesondere in Form von Bild- und Tonträgern, aber auch digital, beispielsweise über das Internet) und auch zu Werbezwecken.

8. Hausrecht

8a. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände wird das Hausrecht vom Veranstalter und durch von ihm beauftragte Dritte ausgeübt.

8b. Der Veranstalter behält sich vor, dem Besucher den Einlass aus wichtigem Grunde zu verwehren. In diesem Fall besteht Anspruch auf Erstattung des Nennwerts der Eintrittskarte, außer die Verweh rung des Einlasses ist aus wichtigem Grunde in der Person des Besuchers begründet. Darüber

hinaus besteht kein Schadensersatzanspruch, außer der Veranstalter handelt grob fahrlässig oder mit Vorsatz.

9. Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände und Hygienemaßnahmen

9a. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist zu jedem Zeitpunkt Folge zu leisten.

9b. Das Mitführen von Tieren auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht erlaubt, außer es handelt sich um Hundehilfshunde mit entsprechender Bescheinigung.

9c. Handlungen wie das sogenannte *Stage Diving*, *Crowd Surfing*, Klettern auf die Bühne, auf Traversen oder Infrastruktureinrichtungen der Veranstaltung sind grundsätzlich verboten.

9d. Das Mitnehmen von Glasflaschen, Glasbehältern, Dosen, Kanistern, Plastikflaschen, PET-Flaschen und sonstigen Trinkbehältnissen, eigenen Lebensmitteln, Hartverpackungen, Kühltaschen, schweren Behältnissen, Fackeln, pyrotechnischen Gegenständen, Waffen aller Art sowie sonstigen gefährlichen Gegenständen auf das Veranstaltungsgelände ist verboten.

9e. Beim Einlass zur Veranstaltung werden Sicherheitskontrollen durchgeführt. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erklärt sich der Besucher mit einer Kontrolle von Leib und Taschen durch das Ordnungspersonal einverstanden.

9f. Gewerbliche Handlungen (wie beispielsweise der Verkauf von Waren oder das Verteilen von Werbemedien) auf dem Veranstaltungsgelände ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters sind untersagt.

9g. Offenes Feuer ist aus Sicherheitsgründen auf dem Veranstaltungsgelände strengstens verboten.

9h. Flucht-, Not- und Rettungswege müssen freigehalten werden.

9i. Der Besucher haftet für den von ihm verursachten Schaden.

9j. Die Abgabe von Getränken auf der Veranstaltung erfolgt ausschließlich in Trinkgefäßen, für die Pfand erhoben wird. Der Vertragsschluss beim Erwerb von Speisen und Getränken auf dem Veranstaltungsgelände erfolgt ausschließlich mit den betroffenen Gastronomiebetrieben und nicht mit dem Veranstalter.

9k. Es dürfen keine Taschen/Beutel/Rucksäcke, die größer als DIN-A4 Größe sind, auf das Veranstaltungsgelände mitgenommen werden.

9l. Falls keine anderen behördlichen Anordnungen vorliegen ist das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung außerhalb des zugeordneten Platzes oder Kreises im gesamten Veranstaltungsareal sowie während des Einlassvorgangs verpflichtend.

9m. Bei einem Verstoß gegen die hier aufgeführten Regelungen oder gegen gesetzliche Vorschriften kann ein Ausschluss von der Veranstaltung und ein Verweis vom Veranstaltungsgelände erfolgen. Daraus erfolgt kein Schadensersatzanspruch, außer der Veranstalter handelt selbst grob fahrlässig oder mit Vorsatz.

10. Haftungsbeschränkungen

10a. Der Veranstalter haftet nicht für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände.

10b. Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Dem Besucher ist bewusst, dass Musikfestivals potentiell Umgebungen mit hohem Schallpegel darstellen. Zum Schutz vor Hör- oder Gesundheitsschäden wird dem Besucher die Nutzung von Ohrstöpseln empfohlen. Der Veranstalter haftet nicht für durch mangelnde Vorsorge entstandene Gehör- und Gesundheitsschäden, außer er handelt selbst grob fahrlässig oder mit Vorsatz.

10c. Der Veranstalter, seine Erfüllungsgehilfen oder seine gesetzlichen Vertreter haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ausgenommen bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Schadensersatzansprüche aus Verletzung von Vertragspflichten sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Weitergehende Haftungen sind ausgeschlossen.

11. Datenschutzbestimmungen

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte stimmt der Käufer zu Speicherung seiner Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung des Vertrages zu. Die Daten werden nicht zu Werbezwecken genutzt.

12. Schlussbestimmungen

12a. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Streitigkeiten auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage wird der Gerichtsstand Radolfzell vereinbart.

12b. Sollte eine Klausel dieser AGB unwirksam sein, bleiben die restlichen Klauseln gültig. An Stelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung.

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: 18.12.2020